

man den Rechtsandidaten, welche sich der Advocatur zuwenden wollen, gewähren, man muß sie nicht so ganz dem reinen Zufall preisgeben. Ich glaube auch, daß dadurch eine wesentliche Vermehrung des Advocatenstandes gar nicht erfolgen würde, daß aber auch die Candidaten damit zufrieden sein könnten, indem ihnen doch ein sicherer Anhalt gewährt wäre und sie nicht mehr eine Zeit von vielleicht 8 bis 10 und noch mehr Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, zu warten haben würden, wie es jetzt möglich ist. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung beabsichtigt, durch Festhaltung des §. 5 der Advocatenordnung alle Candidaten zu zwingen, Staatsdiener zu werden. Darauf läuft diese Bestimmung aber schließlich hinaus, denn es bleibt endlich für den Candidaten Nichts weiter übrig, als dem Staatsdienste sich zuzuwenden, um nicht mehr auf ganz unbestimmte Zeit hin bei einem Advocaten um geringen Gehalt zu arbeiten. Nun gehört aber zu allen Geschäften Übung, mithin auch zur Advocatur, und diese Übung muß ein Candidat bei einem ältern erfahrenen Advocaten suchen und erhalten. Alle juristisch befähigte Staatsdiener, so sehr ich auch ihre Beschäftigung hoch stelle, haben aber doch einen andern Wirkungskreis, als die Advocaten; können aber bei diesen letztern Candidaten zur Advocatur fernerhin nicht mehr gebildet werden, so werden die Staatsdiener, welche zur Advocatur übergehen, immer erst auf Kosten der Klienten Erfahrungen sammeln müssen, welche sie sonst unter Leitung eines tüchtigen Advocaten sofort in den Stand, in den sie eintreten, mitbringen würden. Ich wiederhole es, ich habe diesen Antrag nur angekündigt, um Gelegenheit zu geben, ihn vorher noch zu prüfen und es wird bei Berathung der Advocatenordnung denselben weiter zu besprechen sich Gelegenheit finden.

Abg. Reich-Eisenstuck: Wenn ich auch mich überzeuge, daß die betreffenden Petenten im Beschwerdewege ihre Absicht nicht erreichen und Das nicht erzwingen können, was allerdings billig erscheint, so erregt es aber doch meine Theilnahme, insofern ihnen die gedachten Billigkeitsgründe zur Seite stehen, die soeben mein Vorredner näher aufgeführt hat, der auch einen Antrag angekündigt hat, dem auch ich im Allgemeinen seiner Zeit beitreten werde. Wir sind im Begriffe an den Innungsrechten überall zu rütteln, die Innungen überall zu beschränken; aber sehen wir doch manche Versuche, factisch wieder gewissermaßen Innungsrechte einzuführen. Eine Färbung vom Innungswesen hat allerdings die neue Advocatenordnung auch, insofern als sie die Zulassung gleichsam zum Meisterrechte in mancher Beziehung erschwert. Wenn man bedenkt, was sonst ein junger Jurist, welcher seine Studien vollendet hatte, für Aussichten hatte und wenn man bedenkt, welche Aussichten er jetzt hat, so muß man in der That sich wundern, daß noch ein Vater sich entschließt, seinen Sohn Jura studiren

zu lassen. Sonst stand ihm nach Erlangung einer Censur frei, entweder bei einem Advocaten, welcher oft zugleich Gerichtsdirector war, oder im Staatsdienste sich auszubilden. Jetzt hat der Jurist bloß zwei Fahrwasser, um zu einer Existenz zu gelangen. Entweder er begiebt sich in den Staatsdienst und speist eine lange Reihe von Jahren das Commißbrod des Actuariats oder er geht in die Expedition eines ältern Advocaten und wird dessen Geselle, zwangsweise auf eine lange, längere Reihe von Jahren als sonst. Weitere Aussichten stehen ihm also nicht zu Gebote. Der Altmeister wird Diejenigen recht lange benutzen, die also gezwungen sind, als Amanuensen fortzudienen. Eine fernere Ungleichheit besteht zwischen den Rechtsandidaten und den Candidaten der Theologie und Medicin. Bei dem Mediciner und dessen mehr oder minder praktischer Ausbildung gilt es Leben und Gesundheit, bei dem Juristen, wenn er Fehler macht, oft Geld und Gut. Das Leben und die Gesundheit steht aber immer höher. Dem jungen Mediciner wird aber das Leben und die Gesundheit vieler anvertraut, sobald er von der Universität kommt und das Examen gemacht und promovirt hat. Die Theologen können sich auf andere Weise noch beschäftigen, als Hofmeister, Lehrer u. s. w. Am Ende wird aber auch noch die Erscheinung hervortreten, daß es vielleicht solche alte juristische Candidaten giebt, als wie es theologische giebt, die nimmer oder als Greise in den Hafen des Gewerbes einlaufen. Ich will nicht mehr daran erinnern, daß in früherer Zeit auch in politischer Hinsicht beim Bestehen der Patrimonialgerichte, die freilich aus überwiegenden Gründen aufgehoben worden sind, die Juristen einen andern Wirkungskreis hatten, der ihnen nöthigenfalls noch offen stand, sie konnten als Stadtrichter in den Städten, sie konnten als Gerichtsdirectoren eintreten und sich dadurch, wenn sie sich auszeichneten, eine frühere Existenz verschaffen als jetzt. Auch eine politische Seite hat dieser Gegenstand. Wenn irgend jetzt ein junger Jurist mißbeliebig wird, — ich meine nicht in politischer Hinsicht, denn da verschuldet er es, — aber in jeder andern Beziehung, hat er vielleicht nie auf eine Anstellung zu hoffen und er muß, obgleich das bei dem jetzigen Vorstande des Justizministeriums nicht zu befürchten ist — aber Personen ändern sich —, darauf völlig verzichten, befördert zu werden, wenn er eine nach seiner Meinung freisinnige, nach Anderer Meinung aber ungebührliche Aeußerung in seinen Schriften für seine Klienten gethan hat. Deshalb, wenn auch die gegenwärtige Periode und die überwiegende Befürchtung, daß der Advocatenstand zu sehr überhäuft werden möchte, die Maßregel des hohen Justizministeriums rechtfertigen dürfte, so ist doch die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß, wenn später die Befürchtung sich minder überwiegend herausstellt, dann auch eine größere Zulassung der jungen Candidaten zur Advocatur stattfinden könnte und das ist Das, womit ich mich beruhige, und das ist die Hoff-